

D. Verschiedenes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **46 (1949)**

Heft (6)

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kt. Luzern kann sich somit jedenfalls nicht auf eine ausdrücklich oder auch nur stillschweigend übernommene Verpflichtung des Heimatkantons zur Übernahme solcher Kosten berufen.

Ob der Kt. Luzern gestützt auf das interkantonale Konkordat betr. die wohnörtliche Unterstützung vom Heimatkanton die Vergütung seiner Aufwendungen für Sch. oder eines Teils davon verlangen könnte, kann vom Bundesgericht nicht geprüft werden, da für solche Streitigkeiten gemäß Art. 18 des Konkordates ein ganz anderes Verfahren vorgesehen ist.

Außerhalb des Konkordates besteht aber für die allein streitigen Kosten der Spitalbehandlung kein Anspruch auf Rückerstattung, weil es sich hier nur um eine *vorübergehende* Unterstützung eines fremden Kantonsbürgers handelt, die nach den allgemeinen Grundsätzen, wie sie Lehre und Praxis aus Art. 45, Abs. 3 BV hergeleitet haben, vom *Wohnsitzkanton* zu tragen sind. Das hat der Kt. Luzern für die Zeit der Transportunfähigkeit des Sch. auch auf Grund des BG von 1875 und der bestehenden Rechtsprechung (BGE 66 I 63) ausdrücklich anerkannt. Aber auch bei *dauernder* Bedürftigkeit sind die Kosten der vorläufigen Unterstützung bis zur Durchführung des in Art. 45, Abs. 3 BV vorgesehenen Verfahrens, bzw. *bis zur Heimschaffung vom Wohnsitzkanton* zu tragen, sofern nicht der Heimatkanton das Unterstützungs- oder Heimschaffungsverfahren ungebührlich verzögert (BGE 49 I 450). Wenn die zuständigen luzernischen Behörden die durch den Unfall eingetretene erhöhte Bedürftigkeit des Sch. als nicht mehr bloß vorübergehend betrachteten, so hätten sie daher sofort jenes Verfahren einleiten, d. h. den Heimatkanton zur Übernahme der Mehrkosten oder zur Heimschaffung auffordern müssen. Statt dessen haben sie aber den heimatlichen Behörden von dem am 23. Januar 1948 erfolgten Unfall und der anschließenden Spitalbehandlung erst am 26. April 1948 — also drei Monate später — Kenntnis gegeben und sie nachträglich um Kostengutsprache ersucht, obwohl Sch. schon seit Januar 1948 transportfähig gewesen wäre und hätte heimgeschafft werden können. Von einem letzten Spitalaufenthalt, der vom 21. April bis 13. Mai 1948 nötig geworden war, wurde Schwyz allerdings bereits am 5. Mai 1948 mit dem gleichen Gesuch in Kenntnis gesetzt. Obschon seitens des Kts. Schwyz die Kostenübernahme sofort abgelehnt wurde, unterließ es Luzern, die Heimschaffung zu beschließen, vermutlich weil der Spitalaufenthalt vor seinem Abschluß stand, und somit der nur vorübergehende Charakter dieser Unterstützung offenkundig war. Wo aber vorliegendenfalls eine Verzögerung eingetreten ist, fällt sie ausschließlich Luzern zur Last. Die gesamten Spitalkosten sind daher als vorübergehende Unterstützung zu betrachten, die vom Wohnsitzkanton zu tragen ist. Der Rückerstattungsanspruch des Kts. Luzern wurde daher als unbegründet abgewiesen.

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 24. März 1949.)

D. Verschiedenes

Überblick über die seit der letzten Konkordatskonferenz getroffenen Entscheide.

Von Dr. O. Schürch, I. Adjunkt, der eidg. Polizeiabteilung¹⁾.

Das Departement hat seit der letzten Konkordatskonferenz im Jahre 1946 18 Entscheide in Konkordatsstreitigkeiten getroffen. Die Entscheide sind allen Kantonen zugestellt und überdies, bis auf die letzten, im „Armenpfleger“ veröffentlicht worden. Ich darf voraussetzen, daß sie im allgemeinen bekannt sind.

¹⁾ Referat, gehalten an der V. Konkordatskonferenz vom 29. November 1948.

Ich habe deshalb nicht die Absicht, sie im einzelnen zu besprechen. Ich möchte mich vielmehr darauf beschränken, in wenigen Worten dasjenige aus den Erwägungen festzuhalten, was über den Entscheid im Einzelfall hinaus von Bedeutung sein kann. Ich werde dabei vor allem registrieren und zusammenfassen. Meine Ausführungen sollen ja nur den Zweck haben, die Diskussion zu erleichtern. Es wäre uns lieb, wenn Sie sich freimütig zu den Entscheiden aussprechen. Wir verfechten keinen Prestigestandpunkt, sondern sind für sachliche Aussetzungen an der Schiedspraxis dankbar und gerne bereit, die Einwände zu prüfen. Dabei erwarten wir allerdings nicht so sehr Kritik an einzelnen Fällen, als vielmehr Ihre Stellungnahme zu den allgemeinen Grundsätzen, die die Schiedsinstanz ihren Entscheiden zu Grunde legte.

Fast die Hälfte der Entscheide befaßte sich mit der Tragweite von *Art. 2, Abs. 5* des Konkordates, der den Konkordatsfall ausschließt, wenn schon beim Beginn des Wohnsitzes die Erwerbsfähigkeit des Zugezogenen durch körperliche oder geistige Gebrechen derart herabgesetzt war, daß er sich dauernd nicht ohne wesentliche Beihilfe durchzubringen vermag. Wie das Departement bereits früher entschieden hat, kommt es nicht darauf an, daß die Gebrechlichkeit schon beim Zuzug in den Wohnkanton voll in Erscheinung tritt und die Unterstützung notwendig macht. Es kann ein Gebrechen vorhanden sein, ohne daß der Betroffene unterstützt werden muß. Er kann Vermögen haben, von Verwandten unterstützt werden oder dank günstiger Umstände vorerst noch ausreichenden Verdienst erzielen. Entscheidend ist vielmehr, ob der Zugezogene an Gebrechen leidet, die normalerweise eine derartige Herabsetzung seiner Erwerbsfähigkeit bewirken, daß er dauernd nicht aus eigener Kraft seinen Lebensunterhalt verdienen kann.

Einzelne Kantone glaubten weitergehen zu können. Die bloße Disposition zu einem Leiden, erbbedingte Anlagen oder die Rückfallsgefahr sollten genügen, einen Fall außer Konkordat zu stellen. In einer Reihe von Entscheiden hat das Departement eine solche Ausdehnung abgelehnt. Das wäre u. E. weder mit dem Wortlaut, noch mit dem Sinn des Konkordates zu vereinbaren. Das Konkordat spricht von körperlichen oder geistigen Gebrechen und nicht von Anlagen dazu. Wenn auch solche zum Ausschluß aus dem Konkordat genügten, würde das zu einer unerfreulichen Unsicherheit in der Konkordatspraxis führen. Der Wohnkanton wäre leicht veranlaßt, in jedem Unterstützungsfall vorerst nachzuforschen, ob später auftretende Leiden auf irgendwelche erbbedingte Anlagen oder früher durchgemachte Krankheiten zurückzuführen seien. Damit wäre aber weder dem Wohn-, noch dem Heimatkanton gedient. Solche Anlagen oder die Rückfallsgefahr gehören zu den normalen Risiken, die der Wohnkanton tragen muß. Die Wartefrist schafft eine genügende Korrektur, daß das Risiko nicht zu groß wird.

Die Entscheide bedeuten, entgegen der Auffassung eines beteiligten Kantons, keine Praxisänderung. Es wurde vielmehr bloß der Anwendungsbereich von *Art. 2, Abs. 5* im Sinne der früheren Praxis begrenzt auf die Fälle, die der Artikel nach unserer Auffassung treffen wollte. Die Ausführungen früherer Entscheide werden in keinem Punkte widersprochen. Wir glaubten bloß, nicht weiter gehen zu können, als das nach der bisherigen Schiedspraxis umschrieben war. Da Herr Dr. Oderbolz, Vorsteher der Allg. Armenpflege Basel, noch über dieses Problem besonders referieren wird, glaube ich mich vorläufig auf diese wenigen Feststellungen beschränken zu können.

Sodann war eine weitere Frage über den Anwendungsbereich von *Art. 2, Abs. 5* zu entscheiden. Fallen auch unterstützungsbedürftige Gebrechliche, die im Wohnkanton *geboren* sind und sich immer dort aufgehalten haben, unter diese

Bestimmung? Unter der Herrschaft des alten Konkordates hatte die Polizeiabteilung in einer allerdings unverbindlichen Meinungsäußerung die Frage verneint, wobei sie sich auf allgemeine Interpretationsregeln stützte. Es scheint, daß sich die Kantone im wesentlichen an diese Meinungsäußerung gehalten haben. Trotzdem der Text des neuen Konkordates in dieser Hinsicht nicht verschieden lautet, behandeln nun die meisten Kantone, etwas überraschend, die im Wohnkanton geborenen Gebrechlichen nicht mehr anders als die später Zugezogenen. Da das Konkordat nicht das Gegenteil sagt und vernünftige Gründe bestehen, auch die im Wohnkanton Geborenen von der Konkordatsunterstützung auszunehmen, bestand für das Departement kein Anlaß, der Praxis der Kantone nicht Rechnung zu tragen. Das schien um so näherliegend, als es ganz einfach nicht verständlich scheint, weshalb ein im Kanton Geborener anders behandelt werden sollte als ein vielleicht wenige Wochen oder Monate später mit seinen Eltern neu zugezogener Unterstützungsbedürftiger. Im einen wie im andern Fall kann sich der Wohnkanton ja erst nach Vollendung des 20. Altersjahres auf Art. 2, Abs. 5 berufen. Ich darf im übrigen auf den eben ergangenen Entscheid vom 16. November 1948 in Sachen Gebr. F. verweisen.

In zwei Fällen hatte sich die Schiedsinstanz mit den Voraussetzungen für den *selbständigen Wohnsitz der Ehefrau* zu befassen (Art. 3, Abs. 2). Im Entscheid vom 20. Oktober 1947 in Sachen v. A.-B. stellte das Departement fest, daß durch die 15jährige tatsächlich ununterbrochene Trennung der Eheleute das Eheband so stark gelockert war, daß die Bedingungen für das als nicht bloß als vorübergehend anzusehende Getrenntleben und damit des selbständigen Konkordatswohnsitzes der Ehefrau gegeben waren. Im Entscheid S. vom 15. Oktober 1947 hat das Departement in Erinnerung gerufen, daß durch jeden nach Zivilrecht gültigen Eheschluß die Ehefrau unselbständigen Konkordatswohnsitz erhält. Daran ändert nichts, wenn die Ehegemeinschaft nicht oder nur für kurze Zeit aufgenommen wird. Das kann höchstens zur Folge haben, daß die Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 2, Abs. 2 geschaffen werden. Das Entstehen der Unterstützungseinheit ist an keine andere Voraussetzung als die Rechtsgültigkeit des Eheschlusses gebunden.

Immer wieder gibt der Begriff der *Anstaltsversorgung* zu Diskussionen Anlaß. Dabei wird leicht übersehen, daß der Begriff in Art. 2, Abs. 2 nicht die gleiche Bedeutung hat wie in Art. 6. In Art. 2 geht es um die Voraussetzungen für das Entstehen des Konkordatsfalles überhaupt, den *Konkordatswohnsitz*. Nicht maßgebend ist dabei, ob Fürsorgekosten zu bezahlen sind. Die Einweisung in die Anstalt kann auch durch eine andere als die Armenbehörde veranlaßt worden sein. In Art. 6 dagegen ist einzig die armenfürsorgerische Anstaltsversorgung gemeint. Nur wenn die Armenfürsorge die Kosten trägt, treten die in Art. 6 umschriebenen Folgen ein. Für Anstaltsversorgte beginnt deshalb die Heimfallsfrist erst zu laufen, wenn die Armenfürsorge die Kosten der Versorgung bezahlen muß.

Die *Beerdigungskosten* können nach Art. 8, Abs. 3 nicht konkordatlich verrechnet werden. Im Entscheid vom 8. April 1947 in Sachen B. entschied das Departement, daß normalerweise die Transportkosten für den Leichnam zum Begräbnisort zu den Beerdigungskosten gehören. Wird ein übermäßig weiter und besonders kostspieliger Transport gewählt, der den üblichen Aufwand und das, was die Pietät gegenüber dem Verstorbenen und dessen Angehörigen erfordert, übersteigt, könnten die Mehrkosten auch nicht etwa konkordatlich belastet werden. So oder so fallen solche Transportkosten für das Konkordat außer Betracht.

Nur dann, wenn bei *freiwilligem Wegzug* (Art. 12) ein allfällig gefaßter fester Plan zur Rückkehr auch tatsächlich realisierbar bleibt, endigt der Konkordats-

wohnsitz nicht. Wenn es sich mit der Zeit erweist, daß der Plan nach den Umständen kaum mehr verwirklicht werden kann, muß der Konkordatswohnsitz als erloschen angesehen werden. Das war im Fall L. so, den das Departement am 17. Februar 1948 entschieden hat.

Während der Berichtsperiode hatte sich das Departement nur mit zwei *Heimschaffungsrekursen* (Art. 13) zu befassen. Den einen bezeichnet es ausdrücklich als Grenzfall, so daß ich nicht näher darauf eintreten will. Im andern war die nicht leichte Frage zu entscheiden, inwieweit Trunksucht bei einem als Psychopathen qualifizierten Unterstützungsbedürftigen als schuldhaft angesehen werden kann. Sie kann u. E. nur dann als unverschuldet gelten, wenn sie die einigermaßen unvermeidliche Folge anderer unverschuldeter Umstände ist. Psychopathie läßt die Trunksucht an sich nicht ohne weiteres als entschuldbar erscheinen, jedenfalls dann nicht, wenn der Unterstützungsbedürftige getrunken hat, lang bevor psychopathische Eigenschaften zu erkennen waren. Willensschwäche kann nicht mit Geistesschwäche gleichgesetzt werden. Da Herr Fürsprecher Thomet über das Problem nachher noch referieren wird, mögen diese wenigen Bemerkungen genügen.

Auch zu *Art. 17* hatte sich die Schiedsinstanz in zwei Entscheiden zu äußern. Im einen Fall stand die Parteirollenverteilung, im andern die Begründung des Beschlusses nach Art. 17 zur Diskussion. Ich möchte mich darauf beschränken, den bereits in früheren Entscheiden ausgesprochenen Wunsch des Departements zu wiederholen, es möchten Beschlüsse nach Art. 17, Rekurseingaben und die Vernehmlassungen dazu durch den zuständigen Departementsvorsteher unterzeichnet werden.

Über die Frage der *rechtskräftigen Erledigung im Sinne von Art. 19* wird sich unter besonderm Traktandum Herr Lehner, Direktionssekretär der Direktion des Innern des Kantons Aargau, äußern. Das Departement hat einmal mehr festgestellt, daß nicht leichthin der Wille einer Partei, auf die Rechtskraft zu verzichten, angenommen werden kann. Es muß ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten zu erkennen gegeben worden sein.

Die Schiedsinstanz kann über die Auslegung von Art. 21, d. h. die Feststellung des Willens dieser Bestimmung entscheiden, nicht aber über die sich daraus auf Grund von Art. 45, Abs. 3 BV ergebenden Konsequenzen. Sie hat festgestellt, daß der Art. 21 nicht etwa eine Lücke enthält; über 60jährige Zuzüger in einem Kanton sind nur von der Konkordatsunterstützung ausgeschlossen, nicht aber vom sogenannten „Pflichtmonat“ im Sinne von Art. 21. Art. 2, Abs. 5 kann nicht zur Interpretation von Art. 21 herangezogen werden.

Schließlich wäre noch ein Entscheid zu *Art. 23* zu erwähnen. Was unter dem früheren Konkordat erledigt worden ist, bleibt erledigt, und zwar auch dann, wenn das neue Konkordat an einen Vorgang andere Rechtswirkungen knüpft als das frühere Konkordat. In einem besonders gelagerten Ausnahmefall war die Wartefrist eines aus der Unterstützungseinheit ausgeschiedenen Unterstützungsbedürftigen nach altem Konkordat nicht erfüllt, dagegen wohl nach den Bestimmungen des neuen. Da der Fall aber zu Recht unter dem alten Konkordat außer Konkordat geführt worden war, mußte das auch nach Inkrafttreten des neuen so bleiben.

Das sind meine Bemerkungen zu den in der Berichtsperiode ergangenen Entscheiden. Ich konnte mich aus Zeitgründen nur kurz und summarisch mit den einzelnen Entscheiden befassen. Trotzdem hoffe ich, den Zweck meines Referates, einen Überblick über die Schiedspraxis der letzten zwei Jahre zu geben, einigermaßen erreicht zu haben.